

# Satzung

„Förderverein der deutsch-englischen Partnerschaft Königstein im Taunus – Faringdon“

## Präambel:

Im folgenden Satzungstext werden anstelle der Doppelbezeichnungen die Personen- und Funktionsbezeichnungen der Einfachheit halber in männlicher Form verwendet, stehen aber jeweils für die weibliche, männliche und geschlechtsneutrale Form.

## **§ 1 – Namensführung, Sitz des Vereines und Geschäftsjahr:**

Der „Förderverein der deutsch-englischen Partnerschaft Königstein im Taunus – Faringdon“, nachfolgend immer „Verein“ genannt, soll nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königstein im Taunus ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen. Vereinssitz ist Königstein im Taunus. Das Geschäftsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

## **§ 2 – Zweck:**

- a) Zweck des überparteilich agierenden Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Sports und des Völkerverständigungsgedankens.
- b) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der am 07. April 2022 von der Stadtverordnetenversammlung Königstein beschlossenen Städtepartnerschaft zwischen Königstein im Taunus und Faringdon in Oxfordshire. Die Ziele sollen erreicht werden durch Veranstaltungen, Begegnungen und Austauschprogramme. Bei gegenseitigen Besuchen soll nach Möglichkeit die Unterbringung auf privater Ebene in den beiden Partnerstädten angestrebt werden.
- c) Gleichzeitig wird die deutsch-englische Partnerschaft zwischen Königstein im Taunus und Faringdon nicht als Konkurrenz zu den anderen bestehenden städtischen Partnerschaften gesehen sondern ganz bewusst der Gedanke der internationalen Völkerverständigung durch Verbindung des Vereines in die anderen Partnerstädte und durch enge Zusammenarbeit mit den anderen Partnerschaftsvereinen zusätzlich belebt.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 – Mitgliedschaft:**

- a) Mitglied kann jede natürliche Person vom vollendeten 16. Lebensjahr an und jede juristische Person werden.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- c) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. In schriftlich zu beantragenden Einzelfällen kann der Vorstand hiervon Ausnahmen zulassen.
- d) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
- e) Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen möglich. Er muss durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Ein Anspruch auf anteilmäßige Rückzahlung von Beiträgen oder Gebühren besteht grundsätzlich nicht.
- f) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Zwecke bzw. gegen die Satzung des Vereines verstößt, wenn in seiner Person ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist oder wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre seinen Beitrag trotz wiederholter schriftlicher Zahlungserinnerungen nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Beschließt dieser den Ausschluss, so kann hiergegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Ebenso ausgeschlossen werden kann ein Mitglied, wenn es nach eventuellem Umzug dem Verein über mindestens zwei Jahre keine aktuelle Adresse meldet.
- g) Mitglieder, die sich langjährig und in ganz besonders herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Hierzu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Zum Ehrenmitglied kann nicht ernannt werden, wer zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ernennung dem Vorstand angehört.

#### **§ 4 - Ehrenamtszuschale:**

Die Mitglieder der Organe des Vereines arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Mitglieder der Organe berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtszuschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen, sofern ein vorheriger Beschluss durch die Mitgliederversammlung vorliegt.

#### **§ 5 - Datenschutz und Persönlichkeitsrechte:**

Der Verein verwendet gemäß den Vorschriften des Datenschutzgesetzes zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben personen-, veranstaltungs- und sachbezogene Daten und Bilder, die gespeichert, übermittelt und verändert werden. Der Verein verpflichtet sich hier zu einer hohen Sensibilität und Diskretion im Umgang mit diesen Daten. Die Mitglieder stimmen mit der Anerkennung dieser Satzung der Datenverwendung sowie der Veröffentlichung von veranstaltungs- oder amtsbezogenen Bildern und Namen in Print-, Tele- und elektronischen Medien im vorgegebenen Rahmen zu. Das einzelne Mitglied hat jederzeit gegenüber dem Vorstand ein Auskunftsrecht über seine vorhandenen Personendaten. Das Mitglied verpflichtet sich, seine für den Vereinsbetrieb relevanten Daten (wie z.B. Kontoverbindung, Anschrift oder Kontaktdaten) dem Verein zur Verfügung zu stellen und diesen über etwaige Änderungen zeitnah zu unterrichten. Bei Austritt, Tod oder Ausschluss eines Mitgliedes sind dessen persönliche Daten spätestens sechs Monate nach oben bezeichnetem Eintreten vollständig zu löschen.

#### **§ 6 – Beitrag:**

- a) Der Beitrag wird nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag wird fällig am 1. Januar und ist bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten, sofern der Bankeinzug seitens des Vereines nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- b) Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin in Ausnahmefällen den Vereinsbeitrag durch Beschluss erlassen, ermäßigen oder stunden.
- c) Der Vorstand kann bei Mitgliedern, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, einen höheren Mitgliedsbeitrag veranlassen, um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Erheben des Beitrages abzudecken (siehe hierzu auch § 3, Abs. c). Ebenso ist der Vorstand berechtigt, Gebühren, die durch Rücklastschriften beim Beitragseinzug entstehen, dem Mitglied zusätzlich in Rechnung zu stellen.

## **§ 7 - Organe des Vereines:**

Organe des Vereines sind:

- a) Vorstand
- b) Beirat
- c) Mitgliederversammlung.

## **§ 8 – Vorstand:**

- a) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schriftführer und einem Kassierer. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- b) Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, die dem Vorstand in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und die Ideen des Vereines mit dem größtmöglichen persönlichen Einsatz zu verwirklichen. Der Vorstand informiert in Zusammenarbeit mit dem Beirat die Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmäßig und umfassend über seine Tätigkeit.
- c) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in getrennten Wahlgängen. Vorstandsmitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- d) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre und endet mit Ablauf der auf die Wahl folgenden zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung, die Wiederwahl ist möglich.
- e) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist hierbei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates gebunden.
- f) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich, durch Vorstandsbeschluss genehmigte bare Auslagen werden erstattet.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl selbst ergänzen. Diese Zuwahl muss durch den Beirat und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, auch wenn diese turnusgemäß keine Neuwahlen vorsieht. Hierzu ist auf der Tagesordnung ein separater Tagesordnungspunkt vorzusehen. Das neue Vorstandsmitglied ist nach Bestätigung durch den Beschluss des Beirates stimmberechtigt.

## **§ 9 – Beirat:**

- a) Der Beirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 11 Mitgliedern, die allesamt nicht dem Vorstand angehören. Dem Beirat gehört zudem kraft Amtes der Vorstand stimmberechtigt an.
- b) Die restlichen Mitglieder des Beirates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
- c) Die Amtszeit des Beirates ist an die des Vorstandes gekoppelt.
- d) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen und einer entsprechenden Tagesordnung einberufen.
- e) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
- f) Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig auch Vorsitzender des Beirates.
- g) Der Beirat kann mit Zweidrittelmehrheit seiner Gesamtheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.
- h) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich, durch den Vorstand genehmigte bare Auslagen werden erstattet.
- i) Der Beirat hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und alle grundsätzlichen Entscheidungen über die Art und Weise und den Umfang der Tätigkeit des Vereines festzulegen. Er soll die Arbeit des Vorstandes überwachen und ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Der Beirat kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitskreise gründen, an denen auch Vereinsmitglieder, die nicht im Beirat sind, teilnehmen können.
- j) Scheidet ein Mitglied des Beirates in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder einen Vorschlag zur ergänzenden Zuwahl unterbreiten. Diese Zuwahl muss durch den Beirat und durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, auch wenn diese turnusgemäß keine Neuwahlen vorsieht. Hierzu ist auf der Tagesordnung ein separater Tagesordnungspunkt vorzusehen. Das neue Beiratsmitglied ist nach Bestätigung durch den Beschluss des Beirates stimmberechtigt.

## **§ 10 - Mitgliederversammlung:**

- a) Der Verein hält alljährlich bis zum 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
- b) Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vom Vorstand schriftlich mit der Tagesordnung einberufen. Dies erfolgt durch ein Mitgliederrundschreiben (schriftlich per Post oder per E-Mail) sowie durch Veröffentlichung in der Wochenzeitung „Königsteiner Woche“. Die Veröffentlichung der Einladung auf der Homepage des Vereines sowie ein zusätzlicher redaktioneller Hinweis in einer weiteren Tageszeitung sind sinnvoll, jedoch nicht obligatorisch.
- c) Vorstand und Beirat berichten über die im vergangenen Zeitraum geleistete Arbeit und geben eine Vorausschau. Außerdem erfolgt die im Rahmen ihres Berichtes durch die Kassenprüfer zu beantragende Entlastung für den Vorstand.
- d) Wird die Entlastung abgelehnt, so muss innerhalb der nächsten 8 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf der Neuwahlen stattzufinden haben.
- e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Beirat dies in einem Antrag an den Vorstand fordern.
- f) Wahlen des Vorstandes und des Beirates erfolgen grundsätzlich geheim, es sei denn, dass einstimmig darauf verzichtet wird. Gibt es für eine einzelne Vorstandsposition mehrere Kandidaten oder sind für den Beirat mehr wie die maximal vorgesehene Anzahl von Personen zu einer Kandidatur bereit, muss geheim gewählt werden. Beschlüsse und Wahlen bedürfen der einfachen Mehrheit, dies gilt auch für Satzungsänderungen oder –neufassungen, nicht aber für die Auflösung des Vereines (3/4-Mehrheit). Änderungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts oder vergleichbarer Behörden vorgenommen werden, kann der Vorstand alleine beschließen. Diese müssen der nächsten Mitgliederversammlung jedoch informell mitgeteilt werden.
- g) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- h) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem Schriftführer geführt und von dem 1. Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 - Digitale Sitzungen:**

Sitzungen des Vorstandes und des Beirates können in Ausnahmefällen digital stattfinden, sofern kein Mitglied des Vorstandes oder des Beirates widerspricht und alle betroffenen Mitglieder des Vorstandes und des Beirates die technische Voraussetzung zur Teilnahme haben. Die digitale Durchführung von Mitgliederversammlungen ist nur im absoluten

Ausnahmefall möglich und an die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Auch über alle digitalen Sitzungen (Vorstand, Beirat, Mitgliederversammlungen) ist jeweils ein Protokoll zu führen, Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.

## **§ 12 - Kassenprüfer:**

Mit der Prüfung der Kasse werden zwei Kassenprüfer beauftragt, die nicht Mitglied des Vorstandes und des Beirates sein dürfen. Diese sollten nach Möglichkeit in Wirtschafts- und Buchführungsfragen erfahren sein. Ein und dieselbe Person darf maximal vier Jahre hintereinander als Kassenprüfer fungieren, wobei diese analog zu Vorstand und Beirat zweijährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Über die erfolgte Kassenprüfung und deren Ergebnis ist der Mitgliederversammlung von einem der Kassenprüfer Bericht zu erstatten.

## **§ 13 - Auflösung:**

- a) Die Auflösung des Vereines muss mit einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder auf einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Magistrat der Stadt Königstein im Taunus zwecks Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Sports und des Völkerverständigungsgedankens.“

## **§ 14 - Inkrafttreten:**

Diese Satzung ist mit dem Tage ihrer Beschlussfassung auf der Gründungsversammlung am 18. Mai 2022 und in Verbindung mit den vorgenommenen Änderungen auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 15. Juli 2022 vorbehaltlich der abschließenden Zustimmung vom Amtsgericht Königstein im Taunus und vom Finanzamt Bad Homburg v.d.H. in Kraft getreten.

Königstein im Taunus, den 16. Juli 2022